

Verein

«Gemeinsam Lokal Biologisch Arbeiten und Leben GLoBAL-Treff Romanshorn»

Global Treff Romanshorn
8590 Romanshorn
www.global-treff.ch

Version 22.03.2024

Art.1. Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Gemeinsam Lokal Biologisch Arbeiten und Leben GLoBAL-Treff Romanshorn» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff mit Sitz in Romanshorn.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Verein ist mit der Aufnahme wirtschaftlicher Tätigkeit in das Handelsregister des Kantons Thurgau einzutragen.

Art.2. Zweck

Der Verein verfolgt folgende nichtwirtschaftliche Zwecke

- örtlich nachhaltige(n) und fairen Handel, Vertrieb, Konsum, Produktion, Reparatur, Recycling und Dienstleistungen zu fördern, das Leben, Arbeiten, Wohnen und die regionale, nachhaltige Produktion und Wirtschaft in der Stadt Romanshorn zu beleben,
 - das gemeinschaftliche Zusammenleben in Romanshorn und die Wahrung der örtlichen Interessen in kultureller und politischer Hinsicht im Hinblick, auf Nachhaltigkeit und regionales Wirtschaften zu fördern,
 - die Begegnung von Menschen und deren Austausch zu fördern,
 - die Zivilgesellschaft der Hafenstadt Romanshorn, ihre interkulturelle und nachhaltige Entwicklung zu fördern,
 - die örtliche Kultur, Kunst und Bildung zu fördern,
 - Integration zu fördern,
 - die Entwicklung und Bildung von Jugendlichen und Kindern zu fördern,
 - Kreislaufwirtschaften und Biodiversität zu fördern.
1. Zur Erreichung seines Zwecks kann der Verein auch wirtschaftliche Mittel einsetzen.
 2. Der Verein kann Projekte, die seinem Zweck entsprechen, mit Rat und Tat unterstützen. Er kann hierfür auch finanzielle Mittel des Vereins einsetzen
 3. Die Förderung des Vereinszwecks kann – insbesondere bzgl. Art. 2 – durch Erträge aus dem eigenen oder fremden Betrieb eines Geschäfts, eines Restaurants, eines Cafés, der Zurverfügungstellung von Räumen und Produktionsmitteln, dem Angebot von Dienstleistungen (nur Beispiele, keine abschliessende Aufzählung) erfolgen.
 4. Der Verein kann Veranstaltungen durchführen und Publikationen (print, digital oder online) herausgeben.
 5. Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks gerade auch, aber nicht nur, bei dem Betrieb seiner Unternehmungen, auch andere Formen der Vergütung einsetzen und verwenden (z. B. Tausch, Punktesysteme, Verrechnung von Arbeitsleistungen, regionale Währungen, einer eigenen regionalen Währung, WIR).

Art.3. Mittel zur Erreichung des Ziels

1. Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.
2. Der Verein nutzt das Wissen, die Vernetzung und die Mitarbeit der Vereinsmitglieder.

Art.4. Mitglieder

1. Aktivmitglieder des Vereins können nur natürliche Personen (, die mit Romanshorn verbunden sind), werden
2. Passivmitglieder können natürliche und juristischer Personen werden. Sie können an die Vereinsversammlungen eingeladen werden, verfügen aber über kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können sich jedoch in der Vereinsversammlung zu Wort melden.
3. Aktiv- oder Passivmitglied wird man durch schriftliches Gesuch, über das der Vorstand endgültig entscheidet. Ein genereller Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Aufgenommen werden kann, wer den Zweck des Vereins unterstützt und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt.
5. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat, zu Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Die Frist ist nur eingehalten, wenn die Kündigung dem Vorstand innerhalb der Frist zugeht. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Die Mitgliedschaft erlischt zudem durch Tod, Ausschluss oder wenn das Mitglied sich mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Verzug befindet.
7. Die Ausschliessung eines Aktiv- wie Passivmitglieds aus dem Verein durch den Verein ist möglich, falls das Mitglied den Interessen und/oder dem Ansehen des Vereins schadet und/oder das Vereinsleben massiv stört. Dem Mitglied ist vor der Ausschliessung Gelegenheit zu geben, sich zu den geltend gemachten Ausschliessungsgründen zu äussern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss gilt per sofort und ist vom Vorstand zu begründen sowie dem Mitglied nebst Begründung schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann hiergegen innert 30 Tagen das Gesuch um Aufhebung des Ausschlusses an den Vorstand richten. Dieses Gesuch ist innert gleicher Frist zu begründen. Nichtbegründete Gesuche, werden nicht anhand genommen. Das Gesuch hat keine aufschiebende Wirkung. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt bis zu einer anderen Entscheidung ausgeschlossen. Über das Gesuch entscheidet die Mitgliederversammlung, die innert 3 Monaten nach Einreichung des begründeten Gesuchs, stattfinden muss, wenn der Vorstand dem Gesuch nicht abhilft.

Art.5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die RevisorInnen

Die Vereinsversammlung kann weitere Vereinsorgane bestellen.

Art.6. Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich einmal zusammen. Ihr obliegen folgende Geschäfte:
 - Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstandes
 - Wahl der RevisorInnen
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Aktivmitglieder jederzeit vom Präsidenten/Präsidentin verlangt werden. Sie ist vom Präsidenten/Präsidentin innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des Begehrens bei ihm/ihr durchzuführen.
3. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zur Vereinsversammlung mit uneingeschriebenen Brief oder per E-Mail unter Beilage der Traktandenliste ein.
4. Die Mitglieder haben Anträge zuhanden der Vereinsversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingehend an die Präsidentin/ den Präsidenten zu richten.
5. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Begehren von einem Fünftel der Aktivmitglieder oder vom Vorstand jederzeit unter Bekanntgabe der Traktanden verlangt werden.

Art.7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/ der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.
2. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg auch per E-Mail gefasst werden. Auch hier muss sich mindestens die Hälfte beteiligen.
3. Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss, Arbeitsgruppen sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.
4. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) PräsidentIn
 - b) VizepräsidentIn
 - c) AktuarIn
 - d) KassierInÄmterkumulation ist zulässig.
5. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere, aber nicht ausschliesslich:
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Die Einberufung von Zusammenkünften zum Informations- und Gedankenaustausch
 - Die Führung der Vereinsbuchhaltung
 - Die Information der Mitglieder
6. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
7. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Zwei Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

Art.8. RevisorInnen/Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31.12. wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharges gegenüber Kassier/in und Vorstand.

Art.9. Vereinsvermögen und Haftung

Die für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden beschafft durch: Mitgliederbeiträge, Spenden, allfällige Schenkungen, Veranstaltungsbeiträge, Vermächnisse, Zuwendungen, Erlös von Produktverkauf, Überschüsse der Betriebsrechnung und alle Einnahmen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.

Der Verein kann Rückstellungen für konkrete Projekte bilden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art.10. Statutenrevisionen

1. Änderung der Statuten können an jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es braucht ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Anträge auf Überarbeitungen oder Ergänzungen sind bis spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung der Präsident/In schriftlich einzureichen.

Art.11. Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins befindet die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, gültigen Stimmen erforderlich.
2. Der Verein kann in eine Genossenschaft umgewandelt werden (Art. 54 Abs. 5 FusG). Dazu ist die Zustimmung von drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.
3. Vereinsmitglieder haben bei einer Vereinsfusion bzw. Umwandlung ein freies Austrittsrecht gem. Art. 19 Abs. 1 FusG.
4. Das verbleibende Vereinsvermögen wird von der Mitgliederversammlung zwingend einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übertragen.

Art.12. Inkrafttreten

Die Gründungsstatuten wurden am 18.10. 2019 genehmigt und am 22.03.2024 von der Mitgliederversammlung in Art. 7 Ziffer 1 und 7 neu gefasst.

Romanshorn, 22.04.2024

Für den Vorstand:

Rainer Rothe
Kassier

Marco Bertschinger
Aktuar